

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Verordnung zum Reglement öffentliche Sicherheit			Verordnung zum Reglement für die öffentliche Sicherheit	
Der Gemeinderat Zollikofen, gestützt auf Artikel 27 des Reglements öffentliche Sicherheit vom 24. November 2004 (RöS) (SSGZ 521.3) beschliesst			Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen, gestützt auf Artikel 54 des Reglements für die öffentliche Sicherheit vom 24. Februar 20016 (SSGZ 522.3), auf Antrag der Sicherheitskommission, beschliesst:	
I. Allgemeines			1. Allgemeines	
Geltungsbereich	Art. 1 Die Verordnung regelt: - Organisation und Administration; - Finanzen; - Ausbildung; - Ausrüstung und Einsatz; - Disziplinarwesen; - Pflichten; für den Geltungsbereich öffentliche Sicherheit gemäss Art. 2 des RöS.		Geltungsbereich	Art. 1 Die Verordnung regelt: a Organisation und Administration, b Finanzen, c Ausbildung, d Ausrüstung und Einsatz, e Disziplinarwesen, f Pflichten für den Geltungsbereich gemäss Artikel 1 des Reglements für die öffentliche Sicherheit.
Abkürzungen	Art. 2 In dieser Verordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:	streichen, wird direkt im Erlass dargestellt.		aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>BSM Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern</p> <p>BZG Bundesgesetz über den Zivilschutz</p> <p>FFG Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern</p> <p>GFO Gemeindeführungsorganisation</p> <p>GFS Gemeindeführungsstab</p> <p>GRA Gemeinderätlicher Ausschuss</p> <p>GVB Gebäudeversicherung des Kantons Bern</p> <p>GWL Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung</p> <p>KBZG Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz</p> <p>Kdt Kommandant</p> <p>Kdt ZSO Kommandant der Zivilschutzorganisation</p> <p>RKZ Regionales Kompetenzzentrum Ostermundigen</p> <p>RöS Reglement öffentliche Sicherheit</p> <p>SMT System zur Mobilisierung mittels Telefon</p> <p>Stv Stellvertreterin oder Stellvertreter</p> <p>SIKO Sicherheitskommission</p> <p>VSGG Vereinigte Schützengesellschaft Grauholz</p> <p>ZSO Zivilschutzorganisation</p>			
Büro der Sicherheitskommission	Art. 3 Das Büro der SIKO setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und aus der Sekretärin oder dem Sekretär der Kommission zusammen.	streichen. Wird im Art. 9 im Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt.		aufgehoben
Sekretariat der	Art. 4 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Sekretärin oder den Sekretär der SIKO.	streichen, in Art. 8 Reglement über die ständigen Kommissionen geregelt.		aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Sicherheitskommission	<p>² Die SIKO kann nach Absprache mit dem Gemeinderat ausnahmsweise eine Sekretärin oder einen Sekretär selber bestimmen.</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär der SIKO haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p>			
Anschaffungen/Arbeitsaufträge	<p>Art. 5 ¹ Für Anschaffungen und Arbeitsaufträge die im genehmigten Budget vorgesehen sind, erfolgt jeweils jährlich an der 1. Sitzung der SIKO eine generelle Kreditfreigabe. Bestellungen und Aufträge werden anschliessend durch das Sekretariat der Sicherheitskommission ausgelöst.</p> <p>² Für dringende Anschaffungen oder Unterhalts- und Reparaturarbeiten ausserhalb des Voranschlages ist die Zustimmung der dafür zuständigen Instanzen der Gemeinde erforderlich. Durch das Sekretariat der SIKO ist ein entsprechendes Nachkreditgesuch einzureichen.</p>	<p>Mit der Genehmigung des Budgets sind die Kredite freigegeben.</p> <p>In Gemeindeverordnung und Gemeindeverfassung geregelt.</p>		aufgehoben
Verkauf von Material	<p>Art. 6 Veraltete persönliche Ausrüstung oder nicht mehr benötigtes Material und Geräte aus den Bereichen Zivilschutz und Feuerwehr können mit der Zustimmung der SIKO veräussert werden. Der Erlös geht an die Gemeindekasse.</p>	Neu in Art. 12 Abs. 3 .		aufgehoben
Ausbildungsverantwortung	<p>Art. 7 Folgende Personen haben Ausbildungsverantwortung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die oberen Kader der Feuerwehr und der ZSO im Rahmen ihrer Tätigkeit; - die Stabschefin oder der Stabschef für die gesamt GFO; - die Leiterin oder der Leiter GWL für Funktionärinnen und Funktionäre GWL. 	streichen, ist in den Pflichtenheften geregelt.		aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	II. Feuerwehr			2. Feuerwehr
	1. Organisation und Administration			<i>2.1 Organisation</i>
Gliederung und Sollbestände	<p>Art. 8 ¹ Die Feuerwehr besteht aus einer Feuerwehrkompanie bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommando (Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant und Stellvertreterin/Stellvertreter); - Stab (Fourier, Feldweibel, Materialwartin/Materialwart, Ausbildungschefin/Ausbildungschef); - Pikettzug; - Verkehrszug; - Einsatzzug. <p>² Der Sollbestand der Feuerwehrkompanie richtet sich nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung.</p>	FWW: Stufe D Der Sollbestand wird dem GR zum Beschluss vorgelegt.	Gliederung und Sollbestand	<p>Art. 2 ¹ Die Feuerwehr besteht aus einer Feuerwehrkompanie bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten und der Vizekommandantin oder dem Vizekommandanten, b dem Stab (Offiziere, Fourier, Feldweibel, Materialwartin oder Materialwart, Ausbildungschefin oder Ausbildungschef), c Unteroffizieren und d einer Mannschaft. <p>² Alle Offiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.</p> <p>³ Der Sollbestand der Feuerwehrkompanie richtet sich nach den Vorgaben des Gemeinderats und der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).</p>
Freiwillige	Art. 9 Noch nicht feuerwehropflichtige Personen können ab dem 19. Altersjahr freiwillig Feuerwehrdienst leisten. Sie sind in den Rechten und Pflichten den übrigen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt.		Freiwillige	Art. 3 Noch nicht feuerwehropflichtige Personen können ab dem 19. Altersjahr freiwillig Feuerwehrdienst leisten. Sie sind in den Rechten und Pflichten den übrigen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.
			Ausdehnung der Dienstpflicht	Art. 4 Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat die Dienstpflicht auf den Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erreicht wird, und bis zum Ende des Jahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, ausdehnen.

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Zuteilung	Art. 10 Bei der Zuteilung der Feuerwehrpflichtigen auf die Züge sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie der Wohn- und Arbeitsort, die persönlichen und beruflichen Fähigkeiten, die militärische Einteilung und Ausbildung und die persönlichen Wünsche der Pflichtigen zu berücksichtigen		Zuteilung	Art. 5 Bei der Zuteilung der Angehörigen der Feuerwehr sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie der Arbeitsort, die persönlichen und beruflichen Fähigkeiten und die persönlichen Wünsche der Pflichtigen zu berücksichtigen.
Dienstgrade	Art. 11 Es bestehen folgende Dienstgrade: Mannschaft Unteroffiziere höhere Unteroffiziere Offiziere (Subalternoffiziere) Kommandantin/ Kommandant	streichen, ist im Anhang 1 der Feuerwehrweisungen geregelt. Feuerwehrsoldaten und Fachleute Korporal, Wachtmeister Fourier, Feldweibel Leutnant, Oberleutnant Hauptmann		aufgehoben
Kader	Art. 12 Alle Offiziere und Unteroffiziere zusammen bilden das Kader.	Siehe Art. 2, Abs. 2.		aufgehoben
Offiziersrapport	Art. 13 ¹ Zur Behandlung von fachlichen Fragen aus dem Feuerwehrwesen treten die Offiziere und höheren Unteroffiziere regelmässig zu Offiziersrapporten zusammen. ² Über den Rapport ist ein Protokoll zu führen. Das Feuerwehrsekretariat ist für die Protokollführung zuständig.	Die Aufgaben des Feuerwehrsekretariats sind im FUDI geregelt.	Offiziersrapport	Art. 6 ¹ Zur Behandlung von fachlichen Fragen aus dem Feuerwehrwesen treten die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere regelmässig zu Offiziersrapporten zusammen. ² Über den Rapport ist ein Protokoll zu führen.
Ernennungen und Beförderungen	Art. 14 a) Zum Korporal kann befördert werden, wer den Gruppenführerkurs absolviert hat; b) Zum Wachtmeister wird befördert, wer den Einsatzleiterkurs 1 absolviert hat und zum	FWW Anhang 1	Beförderungen	Art. 7 Beförderungen richten sich nach den Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>Zugführer-Stellvertreter ernannt wird. Zusätzlich kann zum Wachtmeister befördert werden, wer 5 Jahre in der Feuerwehr Zollikofen als Korporal eine Gruppe geführt und eine gute Leistung gezeigt hat;</p> <p>c) Zum Leutnant kann befördert werden, wer den Einsatzleiterkurs 1 absolviert hat;</p> <p>d) Zum Oberleutnant kann befördert werden, wer den Einsatzleiterkurs 2 absolviert hat;</p> <p>e) Zum Hauptmann wird befördert, wer den Kommandantenkurs absolviert hat und das Kommando der Feuerwehr Zollikofen übernimmt.</p>			
Versicherung	<p>Art. 15 ¹ Bezüglich der Versicherung gegen Unfall und Krankheit im Übungs- und Ernstfalldienst sind die Statuten der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes massgebend.</p> <p>² Unfälle und Erkrankungen im Übungs- oder Ernstfalldienst sind unverzüglich der/dem Vorgesetzten zuhanden des Kommandos zu melden. Dieses leitet die Meldung innerhalb von zwei Tagen an das Feuerwehrsekretariat weiter.</p>		Versicherung der Feuerwehrangehörigen	Art. 8 Unfälle im Übungs- oder Ernstfalldienst sind unverzüglich dem Feuerwehrsekretariat zu melden.
Ehrungen und Anerkennungen	<p>Art. 16 Wer in Zollikofen oder nachweislich bei einer anderen örtlichen Feuerwehr Dienst geleistet hat, erhält nach folgenden Dienstjahren eine Anerkennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 Dienstjahre: 1 Sackmesser; - 15 Dienstjahre: 1 Urkunde; - 20 Dienstjahre: 1 Plakette; - 25 Dienstjahre: Uhr oder Geschenk gemäss dem im Budget zur Verfügung stehenden Betrag. 		Ehrungen und Anerkennungen	Art. 9 Wer in Zollikofen oder nachweislich bei einer anderen örtlichen Feuerwehr Dienst geleistet hat, erhält ab dem 10. Dienstjahr alle 5 Jahre eine Anerkennung.

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Feuerweh- rsekretari- at/Fou- rier	Art. 17 Das Feuerwehrsekretariat unterstützt die Feuerwehr in allen Belangen.	streichen, ist in FUDI geregelt.		aufgehoben
Kontrolle über die Befreiun- gen	Art. 18 Das Feuerwehrsekretariat prüft periodisch, ob bei von der Ersatzabgabe Befreiten der Befreiungsgrund weiterbesteht.	streichen, ist in FUDI geregelt.		aufgehoben
Verset- zung von ungeeig- neten Feuer- wehrleu- ten	Art. 19 Zu den Ersatzpflichtigen können Feuerwehrendienstpflichtige versetzt werden: a) die aus gesundheitlichen Gründen gemäss Art. 14 des Rös für den aktiven Dienst ungeeignet sind; b) die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldig Übungen ferngeblieben sind; c) Feuerwehrleute, die wegen häufiger beruflich oder privat bedingter Ortsabwesenheit nicht an Übungen teilnehmen können.	Wenn ein AdF gesundheitliche Probleme hat, wird er oder sie nicht in die FW eingeteilt. Bst. b + c in Art. 36 Reglement für die öffentliche Sicherheit integriert.		aufgehoben
Kassa- wesen	Art. 20 ¹ Das Feuerwehrsekretariat ist für die vollständige und reglementkonforme Ermittlung der Nichtersatzabgabepflichtigen verantwortlich. Diese sind der Steuerverwaltung der Gemeinde bekannt zu geben, welche ihrerseits für die entsprechenden Mutationen im EDV-Programm verantwortlich ist.	streichen, ist in FUDI geregelt.		aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	² Das Inkassowesen - soweit der Gemeinde übertragen - erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.			
	3. Ausrüstung und Einsatz			<i>2.2 Ausrüstung und Einsatz</i>
Persönliche Ausrüstung	<p>Art. 21 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Gradabzeichen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Die Kosten für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung nach dem Übungs- und/oder Ernstfalldienst werden von der Feuerwehr übernommen, wenn die Verschmutzung einen unzumutbaren Reinigungsaufwand erfordert (z. B. klebrige und schwer wasserlösliche, grossflächige Verschmutzung). Das Feuerwehrsekretariat ist vorgängig zu informieren.</p>		Persönliche Ausrüstung	<p>Art. 10 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Gradabzeichen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>² Die Kosten für die Reinigung der Brandschutzausrüstung werden von der Feuerwehr übernommen.</p>
Ausserdienstlicher Gebrauch	<p>Art. 22 ¹ Der ausserdienstliche Gebrauch der persönlichen Ausrüstung und des Korpsmaterials wird nur ausnahmsweise gestattet und erfordert die Zustimmung des Kommandos.</p> <p>² Ausserhalb des Dienstes verlorenes oder beschädigtes Material muss nach Anordnung des Feuerwehrsekretariates ersetzt oder vergütet werden.</p>		Ausserdienstlicher Gebrauch	<p>Art. 11 ¹ Der ausserdienstliche Gebrauch der persönlichen Ausrüstung und des Korpsmaterials wird nur ausnahmsweise gestattet und erfordert die Zustimmung der Kommandantin oder des Kommandanten.</p> <p>² Ausserhalb des Dienstes verlorenes oder beschädigtes Material muss ersetzt oder vergütet werden.</p>
Feuerwehrendienstbüchlein	Art. 23 Die Feuerwehrangehörigen erhalten ein Feuerwehrendienstbüchlein.	Das FW-Büchlein ist unabdingbar, um FW-Kurse zu besuchen.		aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Feuerwehmaterial	<p>Art. 24 ¹ Das Kommando hat dafür zu sorgen, dass die Normen des schweizerischen Feuerwehrverbandes eingehalten werden.</p> <p>² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich der Materialwartin oder dem Materialwart zu melden.</p> <p>³ Festgestellte Mängel oder Schäden sind nach Rücksprache mit dem Kommando sofort zu beheben.</p>		Feuerwehmaterial	<p>Art. 12 ¹ Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass die eidgenössischen und kantonalen Normen eingehalten werden.</p> <p>² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich der Materialwartin oder dem Materialwart zu melden.</p> <p>³ Veraltetes und nicht mehr benötigtes Material kann mit Zustimmung der Kommandantin oder des Kommandanten veräussert werden. Der Erlös fliesst in die Spezialfinanzierung Feuerwehr.</p>
Löschwasserplanung	<p>Art. 25 Die Feuerwehr ist für die hydrantenunabhängige Löschwasserplanung verantwortlich.</p>		Löschwasserplanung	<p>Art. 13 Die Feuerwehr ist für die hydrantenunabhängige Löschwasserplanung verantwortlich und hat für den Unterhalt der vorhandenen Staustellen, Wassersilos und Katastrophenleitungen zu sorgen.</p>
Andere Wasserbezugsorte	<p>Art. 26 Die Feuerwehr hat für den Unterhalt der vorhandenen Staustellen, Wassersilos und Katastrophenleitungen zu sorgen.</p>	In Art. 13 integrieren.		aufgehoben
Reglemente	<p>Art. 27 ¹ Die Feuerwehrangehörigen erhalten bei ihrem Eintritt in die Feuerwehr je ein Reglement für öffentliche Sicherheit und die dazugehörige Verordnung.</p> <p>² Den Feuerwehrangehörigen sind die für die Ausübung ihrer Funktionen und Pflichten notwendigen Ausbildungsreglemente, Fachunterlagen und Pflichtenhefte auszuhändigen und ständig dem neusten Stand anzupassen.</p>	streichen		aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Inanspruchnahme fremden Eigentums	Art. 28 Bei Übungen sind die betroffenen Mieterinnen und Mieter sowie Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 48 Stunden vorher zu informieren.	In Art. 20 FFG geregelt, aufheben.		aufgehoben
Aus- und Weiterbildung	Art. 29 ¹ Ziel ist es, alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit zu beherrschen. ² Neueintretende sind in einer Einführungsübung in der Gemeinde in die Grundlagen der Feuerwehr einzuführen. Die Ausbildung erfolgt unter der Leitung des Kommandos durch geeignete Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere. ³ Neueintretende haben im Jahr ihres Eintrittes einen Einführungskurs und im Folgejahr einen Grundkurs zu absolvieren. Ausnahmen regelt das Kommando. ⁴ Das Kommando ist befugt, geeignete Mannschaft, Unteroffiziere und Offiziere zum Besuch von Fach-, Fachdienst- und Weiterbildungskursen anzubieten. Der Besuch solcher Kurse ist obligatorisch. ⁵ Vor der Absolvierung eines Kaderkurses müssen die Betroffenen in der Regel mindestens während einem Jahr die vorhergehende Funktion ausgeübt haben.		Aus- und Weiterbildung	Art. 14 ¹ Neueintretende haben im Jahr ihres Eintritts den Basiskurs zu absolvieren. Ausnahmen regelt die Kommandantin oder der Kommandant. ² Die Kommandantin oder der Kommandant ist befugt, geeignete Mannschaftsangehörige, Unteroffiziere und Offiziere zum Besuch von Fach-, Fachdienst- und Weiterbildungskursen anzubieten. Der Besuch solcher Kurse ist obligatorisch. ³ Vor der Absolvierung eines Kaderkurses müssen die Betroffenen in der Regel mindestens während einem Jahr die vorhergehende Funktion ausgeübt haben.
Alarmierung und Probealarm	Art. 30 ¹ Die Feuerwehrangehörigen werden durch SMT-Telefonalarm aufgeboten. Bei Bedarf kann das Kommando andere Alarmmittel einsetzen. ² Im Falle der Alarmierung der Feuerwehr mittels Sirenen ist das entsprechende Signal (cis-		Alarmierung	Art. 15 ¹ Die Alarmierung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. ² Wenn Angehörige der Feuerwehr aufgeboten werden, rücken sie gemäss den Weisungen der Kommandantin oder des Kommandanten ein.

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>gis Wechselton) zu verwenden. Diese Alarmierung gilt als Gesamtaufgebot für die Feuerwehr.</p> <p>³ Die SMT-Zentrale legt den Zeitpunkt von Probealarmen im Einvernehmen mit dem Kommando fest.</p> <p>⁴ Das Feuerwehrsekretariat ist für die gesamte Administration im Zusammenhang mit dem SMT-Telefonalarm verantwortlich.</p>	In FUDI geregelt.		
Besamm- lung	Art. 31 Wenn Feuerwehrangehörige durch Meldeempfänger, Telefon- oder Sirenenalarm aufgeboden werden, rücken sie gemäss den Weisungen ihrer Zugführerin bzw. ihres Zugführers aus.	streichen, wird zu Art. 15, Abs. 2		aufgehoben
Sirenen- alarm	<p>Art. 32 ¹ Die Feuerwehr ist in Friedenszeiten für die Auslösung aller Arten des Sirenenalarms zuständig.</p> <p>² Im Fall eines Gesamtaufgebotes von Armee und Zivilschutz übernimmt die ZSO diese Aufgabe.</p>	Die Bezeichnung steht so in BSIG 5/521.11/3.2	Sirenen- alarm	Art. 16 Die Feuerwehr ist die Alarmstelle der Gemeinde.
Sirenen- Fehlalarm	<p>Art. 33 ¹ Die Feuerwehr stellt bei einem Sirenenalarm fest, ob dieser rechtmässig erfolgte.</p> <p>² Wird festgestellt, dass die Sirenen wegen einer technischen Störung ausgelöst wurden, so sind die Sirenen unverzüglich zurückzustellen und es ist ein Berichtungsauftrag an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei weiterzuleiten.</p> <p>³ Das Sekretariat der Wehrdienste hat die Aufgabe, die Ursache des Fehlalarms abzuklären, allfällige Mängel beheben zu lassen und einen Bericht an den Gemeinderat zuhanden des Regierungsstatthalteramtes zu erstatten.</p>	In Art. 13 der Weisungen über die Alarmierung geregelt.		aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
Retablieren	Art. 34 Nach jedem Einsatz und jeder Übung sind die Fahrzeuge und Geräte unverzüglich wieder in einsatzbereiten Zustand zu stellen.	Ist im Stellenbeschrieb des Materialwarts enthalten.		aufgehoben
Einsatzrapport	Art. 35 Der Gemeinderat ist mit einer Kopie des Einsatzrapportes zu informieren.		Einsatzrapport	Art. 17 Der Gemeinderat ist mit einer Kopie des Einsatzrapports zu informieren.
Private Zugfahrzeuge	Art. 36 ¹ Das Kommando kann gegen angemessene Entschädigung Motorfahrzeughalter zum Transport der Geräte im Übungs- und Ernstfalldienst verpflichten. ² Für allfällige Schäden, welche die Zugfahrzeuge hierbei nehmen oder verursachen, haftet unter Vorbehalt eines Regresses im Fall von Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit, die Gemeinde.	streichen, Entschädigungen sind im Besoldungsreglement geregelt. In Art. 44 RfdöS geregelt.		aufgehoben
Pikettdienst	Art. 37 ¹ Die Feuerwehr stellt an Wochenenden und Feiertagen den Pikettdienst gemäss den Richtlinien der GVB sicher. ² Die Sicherheitskommission kann ergänzende Weisungen erlassen. ³ Die Besoldung für den Wochenendpikettdienst wird im Besoldungsreglement für Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Zollikofen geregelt.	Die Richtlinien der GVB sind für die Organisation des Pikettdienstes verbindlich. Darum braucht es keine Präzisierung und keine Weisungen der Siko in der Verordnung. streichen, im Besoldungsreglement	Pikettdienst	Art. 18 Die Feuerwehr stellt an Wochenenden und Feiertagen den Pikettdienst gemäss den Richtlinien der GVB sicher.
Saalwachen und andere Piketteleistungen	Art. 38 ¹ Bei grösseren Anlässen in geschlossenen Räumen bei denen mehr als 500 Besucherinnen und Besucher erwartet werden, ist eine Saalwache anzuordnen. ² Bei Anlässen, bei denen Räume durch Dekorationsmaterial umgestaltet werden oder bei Anlässen mit grösserer Personenzahl und ungenügenden Fluchtwegen sowie bei Anlässen,		Saalwachen und andere Piketteleistungen	Art. 19 ¹ Bei Anlässen, bei welchen mehr als 500 Besucherinnen und Besucher erwartet werden, ist mit der Kommandantin oder dem Kommandanten Rücksprache zu nehmen. ² Bei Anlässen, bei denen Räume durch Dekorationsmaterial umgestaltet werden oder bei Anlässen mit grösserer Personenzahl und ungenügenden Fluchtwegen sowie bei Anlässen, bei denen durch unachtsamen Umgang

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>bei denen durch unachtsamen Umgang mit offenem Feuer eine Gefährdung zu erwarten ist, muss eine Saalwache angeordnet werden.</p> <p>³ Bei der 1. Augustfeier übernimmt die Feuerwehr die Brandwache. Das Kommando bestimmt die personellen und materiellen Mittel.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Feuerwehr zu weiteren im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen anbieten.</p>			<p>mit offenem Feuer eine Gefährdung zu erwarten ist, muss eine Saalwache angeordnet werden.</p> <p>³ Bei der 1. Augustfeier übernimmt die Feuerwehr die Brandwache. Die Kommandantin oder der Kommandant bestimmt die personellen und materiellen Mittel.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Feuerwehr zu weiteren, im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen anbieten.</p>
Auswärtige Hilfeleistung	<p>Art. 39 ¹ Bei Anforderung zur Hilfeleistung in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde entscheidet das Kommando über den Einsatz von Mannschaft und Geräten; bei Ortsabwesenheit des Kommandos entscheidet ein Offizier bzw. die Chefin oder der Chef des Wochenendpikettendienstes.</p> <p>² Bezüglich Anordnung von Verpflegung oder dem Verfassen des Einsatzrapportes gelten die gleichen Regelungen wie bei Einsätzen in der eigenen Gemeinde.</p>	In den Pflichtenheften geregelt.		aufgehoben
Verrechnung bei nachbarlicher Hilfeleistung	<p>Art. 40 ¹ Für die Verrechnung der Einsatzkosten bei nachbarlicher Hilfeleistung gelten die Weisungen der GVB. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit Gemeinden.</p> <p>² Die Sicherheitskommission ist ermächtigt, von Fall zu Fall auf die Verrechnung zu verzichten.</p>	streichen, FWW	Verrechnung bei nachbarlicher Hilfeleistung	Art. 20 Für die Verrechnung der Einsatzkosten bei nachbarlicher Hilfeleistung gelten die Weisungen der GVB. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit Gemeinden.
Verrechnung von Einsätzen	<p>Art. 41 ¹ Einsätze der Feuerwehr im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 und 2 FFG werden nicht verrechnet. Vorbehalten bleibt die Verrechnung von Einsatzkosten gemäss Artikel 32 Absatz 1 und Absatz 2 FFG, welche in der Kompetenz</p>	Das übergeordnete Recht wird nicht erwähnt, FFG		aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>			
	<p>der Departementvorsteherin bzw. des Departementvorstehers liegen.</p> <p>² Einsätze, die weiter gehen als die in Artikel 13 Absatz 1 und 2 FFG definierten Aufgaben, im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 FFG, werden verrechnet.</p> <p>³ Für Einsätze und anderweitige Inanspruchnahme der Feuerwehr im Sinne von Artikel 31 Buchstabe b und c FFG kann eine Gebühr erhoben werden.</p> <p>⁴ Die Verrechnung von Einsätzen, beziehungsweise die Erhebung von Gebühren, erfolgt gemäss Gebührenreglement und ist in der Kompetenz der Departementvorsteherin bzw. des Departementvorstehers.</p> <p>⁵ Ölwehreinsätze sind gemäss der Ölwehrverordnung zu verrechnen.</p>					
	<i>2.4 Disziplinarwesen</i>				<i>2.3 Disziplinarwesen</i>	
Be-schwerde-recht	<p>Art. 42 ¹ Wer sich von seinen Vorgesetzten ungerecht behandelt fühlt ist berechtigt von diesen eine Unterredung unter vier Augen zu verlangen oder eine schriftliche Beschwerde auf dem Dienstweg an das Kommando zu richten.</p> <p>² Schriftliche Beschwerden gegen Offiziere sind an das Kommando zuhanden der Departementvorsteherin bzw. des Departementvorstehers zu richten.</p>		Beschwerderecht		<p>Art. 21 ¹ Wer sich von seinen Vorgesetzten ungerecht behandelt fühlt, ist berechtigt, von diesen eine Unterredung unter vier Augen zu verlangen oder eine schriftliche Beschwerde auf dem Dienstweg an die Kommandantin oder den Kommandanten zu richten.</p> <p>² Schriftliche Beschwerden gegen Offiziere sind an die Kommandantin oder den Kommandanten zuhanden der Departementvorsteherin bzw. des Departementvorstehers zu richten.</p> <p>³ Schriftliche Beschwerden gegen die Kommandantin oder den Kommandanten sind an</p>	
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Katja Schönholzer, 29.02.2016		Pfad, Datei: G:\00_Daten\01_Präsidiales\001_ZD\0090_GGR\0093_Sitzungen\2016\160316\Beilagen_RöS\Synopse_Verordnung_Reglement für die öffentliche Sicherheit_NEU.docx		Datum, Zeit / User 18.11.2014 10:11 / ks	Version 1.4	Seite 14 von 19

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	<p>³ Schriftliche Beschwerden gegen das Kommando sind an die Sicherheitskommission zuhanden des Gemeinderates zu richten.</p>			die Sicherheitskommission zuhanden des Gemeinderats zu richten.
Bussen	<p>Art. 43 ¹ Auf Antrag des Kommandos kann die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher wie folgt Bussen verfügen:</p> <p><i>a</i> für die erste unentschuldigte Übung 30 Franken,</p> <p><i>b</i> für jede weitere unentschuldigte Übung verdoppelt sich der Betrag bis maximal 480 Franken</p> <p>² Das Feuerwehrsekretariat ist für die Absenzenkontrolle und die Rechnungsstellung verantwortlich. Das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.</p> <p>³ Das Verfahren bei Einsprachen gegen eine Bussenverfügung richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung.</p>	<p>Streichen, auf Bussen gegen AdF, wenn sie die Übungen nicht besuchen, wird verzichtet.</p> <p>Die AdF müssen 10 Übungen besuchen und sind im Pikettzug eingeteilt. Erfüllen sie diese Vorgabe nicht, werden sie zu den Ersatzpflichtigen umgeteilt.</p> <p>Art. 36 Reglement für die öffentliche Sicherheit</p>		aufgehoben
Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	<p>Art. 44 Vom Übungs- oder Schadenplatz sind aktive Feuerwehrdienstleistende wegzuweisen, wenn sie:</p> <p><i>c</i> im Wiederholungsfall Anordnungen und Befehle der Vorgesetzten missachten,</p> <p><i>d</i> betrunken sind oder Drogen eingenommen haben,</p> <p><i>e</i> den Übungsbetrieb oder den Einsatz stören, mit ihrem Verhalten andere gefährden.</p>		Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	<p>Art. 22 Vom Übungs- oder Schadenplatz sind Angehörige der Feuerwehr wegzuweisen, wenn sie insbesondere</p> <p><i>a</i> im Wiederholungsfall Anordnungen und Befehle der Vorgesetzten missachten,</p> <p><i>b</i> betrunken sind oder Drogen eingenommen haben,</p> <p><i>c</i> den Übungsbetrieb oder den Einsatz stören,</p> <p><i>d</i> mit ihrem Verhalten andere gefährden.</p>
Schadenersatzansprüche	<p>Art. 45 Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird den Verursacherinnen oder Verursachern für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt.</p>		Schadenersatzansprüche	<p>Art. 23 Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird den Verursacherinnen oder Verursachern für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt.</p>

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
	2.5 Pflichten			2.4 Pflichten
Pflichten allgemein	<p>Art. 46 ¹ Von den Feuerwehrangehörigen wird verlangt: Disziplin bei Übungen und Ernstfalleinsätzen, a Befolgen der erhaltenen Befehle der Vorgesetzten, b Informations- und Gehorsamspflicht gegenüber den direkten Vorgesetzten, c Regelmässiger Besuch der Übungen und pünktliches Antreten, d Sorgfältige Behandlung des Korpsmaterials und der persönlichen Ausrüstung, e Vermeiden von unnötigen Schäden an Gemeinde- und Privateigentum.</p> <p>² Vom Kader wird verlangt: a Führung der Unterstellten im Einsatz- und Übungsdienst, b Ausbildung der Unterstellten, c Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft, d Eigene Weiterbildung, e Information der Vorgesetzten über selbstständig getroffene Massnahmen und Anordnungen.</p>		Pflichten allgemein	<p>Art. 24 Die Angehörigen der Feuerwehr halten sich an den Ehrenkodex der Feuerwehrkoordination Schweiz.</p>
Pflichtenhefte	<p>Art. 47 Die Pflichtenhefte werden wie folgt erlassen: a Für das Kommando durch die Sicherheitskommission, b Für die übrigen Offiziere durch das Feuerwehrkommando.</p>	<p>lit a: Die Pflichten der Siko sind in Art. 5 Reglement für die öffentliche Sicherheit geregelt. b: Art. 25 →</p>	Pflichtenhefte	<p>Art. 25 Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die Pflichtenhefte für die Offiziere.</p>
	Die Artikel 48 – 64 (Zivilschutz) und 65 – 79 (Gemeindeführungsorganisation) wurden am 28.10.2013 resp. am 11.11.2013 aufgehoben.			

Bisheriger Text		Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf	
	5. Militär			3. Militär
Schiess- anlage	<p>Art. 80 ¹ Die Einwohnergemeinde Zollikofen ist vertraglich mit den Einwohnergemeinden Bolligen und Ittigen in einer Einfachen Gesellschaft Schiesswesen (EGS) gebunden, um gegenüber der Vereinigten Schützengesellschaft Grauholz (VSGG) gemeinsam aufzutreten.</p> <p>² Eine Vereinbarung zwischen der EGS und der VSGG regelt die Übertragung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des ausserdienstlichen Schiesswesens an die VSGG.</p>		Schiessan- lage	<p>Art. 26 ¹ Die Einwohnergemeinde Zollikofen ist vertraglich mit den Einwohnergemeinden Bolligen und Ittigen in einer Einfachen Gesellschaft Schiesswesen (EGS) gebunden, um gegenüber der Vereinigten Schützengesellschaft Grauholz (VSGG) gemeinsam aufzutreten.</p> <p>² Eine Vereinbarung zwischen der EGS und der VSGG regelt die Übertragung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des ausserdienstlichen Schiesswesens an die VSGG.</p>
		Aus Art. 10 Militär Rös alt	Zuständig- keiten	<p>Art. 27 ¹ Die Sicherheitskommission prüft und nimmt Stellung zu den Geschäften der Einfachen Gesellschaft Schiesswesen zuhanden der zuständigen Organe.</p> <p>² Die Sicherheitskommission nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung und vom Budget der Einfachen Gesellschaft Schiesswesen.</p>
Quartier- amt	<p>Art. 81 Die Quartiermeisterin oder der Quartiermeister ist zuständig für:</p> <p>a die Einquartierung von Truppen in der Gemeinde,</p> <p>b die Abrechnung mit dem Truppenrechnungsführer,</p> <p>c die Behandlung von Klagen und Beschwerden aus der Bevölkerung, die sich aus der Einquartierung von Truppen ergeben,</p> <p>d die Abrechnung der Truppe mit Privaten, die eine Dienstleistung zu erbringen hatten (Hotelunterkunft, private Zimmer, gemietete Räume und Material usw.),</p>		Quartieramt	<p>Art. 28 Die Quartiermeisterin oder der Quartiermeister ist zuständig für</p> <p>a die Einquartierung von Truppen in der Gemeinde,</p> <p>b die Abrechnung mit dem Truppenrechnungsführer,</p> <p>c die Behandlung von Klagen und Beschwerden aus der Bevölkerung, die sich aus der Einquartierung von Truppen ergeben,</p> <p>d die Abrechnung der Truppe mit Privaten, die eine Dienstleistung zu erbringen hatten (Hotelunterkunft, private Zimmer, gemietete Räume und Material usw.),</p>

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	e die Behandlung von Beanstandungen der Truppenverantwortlichen betreffend Unterkunft.			e die Behandlung von Beanstandungen der Truppenverantwortlichen betreffend Unterkunft.
	6. Wirtschaftliche Landesversorgung			
	<i>6.1 Organisation und Administration</i>			
Aufsicht	Art. 82 Die SIKO hat die Aufsichtspflicht. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: a Beantragt dem Gemeinderat die Genehmigung des Pflichtenheftes der Leiterin/des Leiters der GWL. b Genehmigung weiterer Pflichtenhefte und des Organigramms der GWL.	Die Aufgaben für die GWL werden durch den Kanton vorgegeben. FUDI übergeordnet geregelt		aufgehoben
Leiterin oder Leiter GWL	Art. 83 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist Leiterin/Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung.	In FUDI bezeichnet		aufgehoben
Stv. Leitung GWL / Fachverantwortliche	Art. 84 Die Leiterin oder der Leiter GWL bezeichnet, mit vorgängiger Zustimmung des Gemeinderates, die oder den Stellvertreter des Leiters oder der Leiterin GWL, die erforderlichen Fachverantwortlichen, die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sowie private Institutionen und Einzelpersonen.	In FUDI bezeichnet		aufgehoben
Koordination mit anderen Stellen	Art. 85 Die Koordination der Aufgaben der GWL erfolgt im Rahmen der GFO.	KBZG + BSM		aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>		<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>	
	6.2 Finanzen			
Ausserordentliche Aufwendungen	Art. 86 Die GWL hat über ausserordentliche finanzielle Aufwendungen eine detaillierte Rechnung zu führen.	KBZG + BSM		aufgehoben
	6.3 Pflichten			
Pflichten der Leiterin / des Leiters der GWL	Art. 87 Die Aufgaben der GWL richten sich nach den Vorgaben der Kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.	Übergeordnet geregelt.		aufgehoben
	7. Schlussbestimmungen			4. Schlussbestimmungen
Inkraftsetzung der Verordnung	Art. 88 ¹ Die Verordnung tritt, nach der erfolgten Genehmigung durch den Gemeinderat, auf den 1. Januar 2005 in Kraft. ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen vom 15. Januar 1996 und der Nachtrag I vom 7. Juli 1997 sowie der Nachtrag II vom 31. Mai 1999 aufgehoben.		Inkraftsetzung	Art. 29 ¹ Die Verordnung am 1. Juni 2016 in Kraft. ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden folgende Verordnungen aufgehoben: <i>a</i> die Verordnung zum Reglement öffentliche Sicherheit vom 4. Oktober 2004, mit dem Nachtrag I vom 1. Oktober 2007, dem Nachtrag II vom 28. Oktober 2013 und dem Nachtrag III vom 11. November 2013, <i>b</i> die Verordnung zum Polizeireglement vom 23. Februar 2004 mit dem Nachtrag I vom 21. März 2005.